

Denkmalrat Schleswig-Holstein
Helmut Riemann – Vorsitzender

Am Spargelhof 2, 23554 Lübeck
Tel.: 04 51 – 48 428 – 0
Fax: 04 51 – 48 428 – 20
office@riemann-luebeck.de

Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Frau Dr. Wiener
Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3419

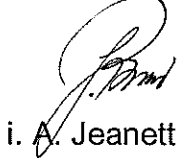
Lübeck, 01.10.2014

**Betr.: Stellungnahme des Denkmalrates zum Denkmalschutzgesetz-
Entwurf, Stand Juni 2014, Drucksache 18 / 2031 vom 17. Juni 2014**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiener,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Denkmalrates zum
Denkmalschutzgesetz mit der Bitte um Einarbeitung in das Gesetzgebungs-
verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jeanette Pawlowski

Anlage

den 26. September 2014

Denkmalschutzgesetz-Entwurf, Stand Juni 2014
Drucksache 18 / 2031 vom 17. Juni 2014

Zu dem Entwurf des Denkmalschutzgesetzes in der genannten Fassung gibt der Denkmalrat des Landes Schleswig-Holstein folgende Stellungnahme ab:

Insgesamt entspricht dieser Entwurf vom 17. Juni 2014 in den meisten Regelungen den seit vielen Jahren und insbesondere bei der Novelle 2011/12 vertretenen Zielsetzungen des Denkmalrates. Dieser wünscht daher der Kultusministerin und dem Kabinett, mit diesem Entwurf unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Hinweise und Anregungen bei der weiteren parlamentarischen Beratung ein neues, modernes Denkmalschutzgesetz zu schaffen.

Allgemeines:

Die Neugliederung der §§-Folge ist zu begrüßen, da hierdurch eine bessere Lesbarkeit insbesondere bei den Bürgern und Eigentümern erreicht wird. Die umfangreiche Erläuterungen sind sachgerecht.

Zu § 1:

Der § 1 sollte zur besseren Lesbarkeit und Zitierbarkeit in drei Absätze gegliedert werden: Satz 1-3; Satz 4 und 5; Satz 6 und 7. Der Satz 2 muss wohl im Plural stehen: die (Schutz, Erhaltung und Pflege) ... anvertraut sind. Die Hervorhebung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Umgang mit den in ihrem Besitz befindlichen Denkmälern wird vom Denkmalrat begrüßt.

Der Denkmalrat wiederholt seine Auffassung, dass Adressaten von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Verpflichtete nur die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sein können, nicht aber Nutzungsberechtigte aus Schuldverhältnissen jeglicher Art (Mieter, Pächter, Leihnehmer u.ä.). Der Begriff der obligatorisch (Verpflichteten) ist daher in Satz 5 und ebenso in § 11 Satz 1 zu streichen.

Zu § 2:

Der nunmehr in § 2 Abs. 2 vorgesehene (neu eingefügte) Begriff des besonderen (geschichtlichen, wissenschaftlichen usw.) Wertes wird von Denkmalrat mehrheitlich abgelehnt.

Durch diese gegenüber dem Entwurf vom Februar 2014 vorgesehene Einschränkung wird künftig die Mehrzahl der bisherigen so genannten

„einfachen“ Kulturdenkmale aus den bisherigen Denkmallisten gestrichen und aussortiert. Die bewusste Aufgabe der denkmalrechtlichen Regelungen und der Zuständigkeit der Kreise als untere Denkmalschutzbehörden für diese große Gruppe von Gebäuden, Höfen und Anlagen wäre ein erheblicher Verlust für die Gegenwart und noch mehr für die Zukunft, da im Innern zahlreicher Gebäude eine genauere Untersuchung bisher überhaupt nicht stattgefunden hat. Nur ein Beispiel: die im Inneren von äußerlich modernisierten Gebäuden oft noch erhaltenen, teils mehrere Jahrhunderte alten Hausgerüste oder deren Reste.

Durch diesen möglichen Verlust von Kulturdenkmalen wird aber das „Bild der Kulturlandschaft“ Schleswig-Holsteins insbesondere in den noch vielfach ländlich geprägten Landschaften im Westen Holsteins und im Landesteil Schleswig wie z.B. in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg und Schleswig-Flensburg (insbesondere Angeln) gefährdet; gleiches gilt für den Altstadtbereich der Hansestadt Lübeck. Dies wäre auch den betroffenen Eigentümern und der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln. Auch für den Tourismus im Lande ist die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft von erheblicher Bedeutung.

Der Denkmalrat empfiehlt daher mehrheitlich dem Gesetzgeber, das Wort „besonderen“ (Wert) in § 2 Abs. 2 wieder herauszunehmen. Dies wird im Übrigen auch durch den Wortlaut der in sich widersprüchlichen Erläuterungen auf den S. 22 und 25 bestätigt und gestärkt, in denen das öffentliche Interesse den wünschenswerten Erhalt und die Pflege aller Kulturdenkmale auf Landes-, Kreis und gemeindlicher Ebene umfasst und nur die „unbedeutenden“ Objekte jetzt und in Zukunft auslässt.

Zu § 6:

Die nach § 6 geplante Beibehaltung des Denkmalrates und die vorgesehene Aufgabenerweiterung auf die Möglichkeit, dass der Denkmalrat sich zu grundsätzlichen und zu aktuellen Fragestellungen äußern kann, wird begrüßt. Der Denkmalrat wiederholt seine Bedenken gegen die Einführung von Denkmalbeiräten auf der kommunalen Ebene. Der Wert der Beratungen durch den Denkmalrat auf Landesebene besteht nach langjähriger Erfahrung gerade darin, dass er nicht an lokale Interessen gebunden ist.

Zu § 12 und § 13:

Die in § 12 Abs. 1 DSchG-E 2014 (Stand Juni 2014) vorgesehene Regelung, dass auch künftig die seit 2012 geltende Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden in der Mehrzahl aller Fälle scheinbar allein und abschließend denkmalrechtliche Genehmigungen erteilen sollen und können, ohne sich hierfür allgemein oder im Einzelfall die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einholen zu müssen, wird vor Denkmalrat kritisiert: Dies würde künftig bei der vielfach mangelnden Personalausstattung der unteren

Denkmalschutzbehörden und deren nicht überall vorhandenen Fachkompetenz (Spezialkenntnisse, die die Oberen Denkmalschutzbehörden aufgrund der Ausbildung der eigenen Dezernenten und deren bundesweiten Vernetzung ohnehin vorhält), eine Gefahr für den Bestand und den denkmalgerechten Erhalt der Kulturdenkmale im Land bedeuteten.

Das gilt nicht nur für die Schlösser und Herrenhäuser mit ihren zum Teil besonderen Konstruktionen und kostbaren Ausstattungen, sondern auch für den Bereich der Rathäuser und Schulgebäude, der Technischen Kulturdenkmale, für Park- und Gartenanlagen und für Restaurierungen im ländlichen Bereich von wandfester und ggf. beweglicher Ausstattung sowie für Auch eine qualifizierte Bauforschung ist nur möglich, wenn die obere Denkmalschutzbehörde in das Genehmigungsverfahren rechtzeitig eingebunden ist.

Die allgemeine Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 5 reicht nach Auffassung des Denkmalrates für die ständige Genehmigungspraxis nicht aus; sie ist auch für die Eigentümer und die übrigen Bürger und Bürgerinnen in § 12 Abs. 1 nicht gleich erkennbar.

Der Denkmalrat fordert daher den Gesetzgeber auf, in § 12 die bis zum Januar 2012 geltende Verschränkung der Genehmigungsverfahren zwischen unterer und oberer Denkmalschutzbehörde wieder herzustellen. Dies könnte ggf. auch durch ein Vorziehen des § 13 Abs. 5 in den § 12 geschehen.

Zu § 18 (und der Erläuterung auf S. 53):

Wäre hier nicht direkt bei § 18 eine textliche Ergänzung für den Leser hilfreich: Der Verfall oder die Einziehung des durch eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat erlangten Gegenstands oder Vorteils regelt sich nach § 29a OWiG oder § 73 StGB.

Zu § 19:

Die Beibehaltung des möglichen Straftatenbestands in § 19 ist zu begrüßen, da – leider – notwendig, wie einige Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen (Herrenhaus Rantzau; Sonnenscheibe Nebra).

Zur amtlichen Begründung:

Der Denkmalrat hat keine Bedenken gegen die Intention des Gesetzgebers, nicht jedes bisher als „einfaches“ Kulturdenkmal bewertetes Gebäude oder Anlage automatisch in den Rang eines Kulturdenkmals nach dem vorgesehenen einheitlichen Denkmalbegriff zu erheben. Um so mehr sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass der jeweilige Denkmalwert neu bestimmt werden muss. Gerade die Vielzahl der „durchschnittlichen“ Baudenkmale (S. 25) prägen das Bild der historischen Kulturlandschaft. Für

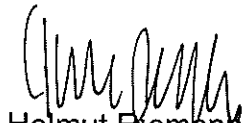
Denkmalrat Schleswig-Holstein
Helmut Riemann – Vorsitzender

Am Spargelhof 2, 23554 Lübeck
Tel.: 04 51 – 48 428 – 0
Fax: 04 51 – 48 428 – 20
office@riemann-luebeck.de

alle künftig nicht mehr als Kulturdenkmale gelisteten Objekte entfällt automatisch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme diesbezüglich erhöhter steuerlicher Abschreibungen nach dem Bundes-Einkommensteuerrecht.

Bei der beispielhaften Aufzählung der Baudenkmale auf S. 25 f vermisst der Denkmalrat historische Grenz- und Funktionssteine sowie Denkmale und Ehrenmale.

Abschließend hält der Denkmalrat seine Stellungnahme vom 25. Februar 2014, soweit diese nicht durch den neuerlichen Entwurf gegenstandslos geworden ist, aufrecht.



Helmut Riemann